

RS Vwgh 1993/6/29 93/11/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §38 Abs1 litc;

KDV 1967 §38 Abs3;

KFG 1967 §67 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

Rechtssatz

Das - im Zuge einer gem § 38 Abs 1 lit c KDV durchgeführten Prüfungsfahrt - zweimalige "Übersehen" von Verkehrszeichen und wiederholte Verstöße gegen die Fahrregeln (bezüglich Vorrang, Überholen, Wahl der Fahrgeschwindigkeit) zeigten deutlich das Unvermögen des Bf, beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrsvorschriften einzuhalten. Das Fehlen der fachlichen Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen erfordert im Interesse der Verkehrssicherheit zwingend die Entziehung der Lenkerberechtigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110099.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at